

WIRTSCHAFTEN

— AM LAND —

Positionspapier

zur Handelsliberalisierung

mit der

UKRAINE



WIRTSCHAFTEN

AM LAND

Als Vertreter wichtiger landwirtschaftlicher Verbände und Institutionen in Österreich sind wir fest davon überzeugt, dass es in diesen herausfordernden Zeiten eines Krieges in Europa entscheidend ist, die Ukraine bestmöglich zu unterstützen. Gleichzeitig müssen wir jedoch für die Zukunft sicherstellen, dass die europäischen Bäuerinnen und Bauern, allen voran unsere österreichischen Familienbetriebe, und alle Akteure entlang der agrarischen Wertschöpfungsketten durch eine weitere, mögliche Handelsliberalisierung nicht benachteiligt werden.

Seit Inkrafttreten des Handelsabkommens von 2016 hat sich das Handelsvolumen mit der Ukraine bis zum Jahr 2023 verdoppelt. Nach dem Auslaufen der derzeit geltenden Autonomen Handelsmaßnahmen (ATM-Verordnung) mit 05. Juni 2025 hat die Europäische Kommission angekündigt, eine langfristige Marktöffnung im Rahmen des ursprünglichen Assoziierungsabkommens (nach Artikel 29) zu verhandeln.

Als landwirtschaftliche Interessensvertreter möchten wir die zusammengefasste Meinung der betroffenen Sektoren in sechs Punkten kundtun, die in den Entscheidungen – und letztendlich in der Haltung der Europäischen Union in Fragen der Handelsliberalisierung mit der Ukraine – berücksichtigt werden sollten:

1. Vorsichtige Herangehensweise bei einer Handelsliberalisierung

Die derzeitigen Zollkontingente und Zölle im Assoziierungsabkommen wurden 2014 unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen des ukrainischen Agrarsektors auf den EU-Markt sorgfältig verhandelt. Mit dem Ausbruch des russischen Angriffskrieges wurden aufgrund blockierter Exportmöglichkeiten über das Schwarze Meer und zur Unterstützung der ukrainischen Wirtschaft autonome Handelsmaßnahmen (ATM) eingeführt. Wir fordern einen **zurückhaltenden Ansatz bei einer weiteren Liberalisierung für Agrarrohstoffe**, der zu keinen Wettbewerbsverzerrungen für die europäische Agrar- und Lebensmittelwirtschaft führt und insbesondere die kleinstrukturierte Landwirtschaft in Österreich nicht benachteiligt.

WIRTSCHAFTEN

AM LAND

2. Funktionierender EU-Binnenmarkt als zentrales Element

Das oberste Ziel muss ein funktionierender EU-Binnenmarkt und stabile EU-Agrarmärkte sein. Es besteht das **Risiko**, dass durch eine zu weitreichende EU-Agrarmarktöffnung in sensiblen Bereichen **bestimmte Agrarmärkte destabilisiert werden**. Eine Marktöffnung, die nationale Wettbewerbsnachteile nicht berücksichtigt (benachteiligte Gebiete, kleinstrukturierte Betriebe etc.), schwächt die Resilienz unseres Binnenmarktes und kann wettbewerbsverzerrende Effekte auslösen. EU-Agrarmarktöffnungen sollten nur soweit zugelassen werden, sofern diese Liberalisierungsmaßnahmen zu keinen Marktverwerfungen innerhalb des Binnenmarktes führen. Bei Agrarprodukten mit geringem Selbstversorgungsgrad in der Europäischen Union (z.B. Soja) sollte ein zollvergünstigter Handel angestrebt werden.

3. Wirtschaftlich angebrachte Kontingentierungen bei Agrarprodukten

Die langfristige Erleichterung des Marktzugangs für einen Drittstaat darf nicht zu Marktverwerfungen im Zielland, der Europäischen Union, führen. In der aktuell gültigen ATM-Verordnung sind **Notbremsmechanismen** (Kontingentierungen, Importquoten) für mehrere agrarische Produkte (u.a. Mais, Hafer, Geflügelfleisch, Zucker, Honig) in Anwendung, die darauf abzielen, die Stabilität des europäischen Agrarmarktes sicherzustellen. Solche Importquoten werden essentieller Bestandteil zukünftiger Liberalisierungsverhandlungen (nach Art. 29) sein. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Importquoten (Zolltarifquoten) ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass die **Schwellenwerte alle marktrelevanten Faktoren, insbesondere Wettbewerbsnachteile** (z.B. Produktions- und Arbeitskosten, Umwelt- und Tierschutzaufgaben) **berücksichtigen**. Die Importquoten der ATM-Verordnung sind auf einem Level, die in bestimmten Bereichen zu EU-Marktverzerrungen geführt haben (z.B. die 13-fach erhöhte Kontingentierung bei Zucker). Darüber hinaus waren mehrere Agrarprodukte wie Weichweizen und Gerste in der ATM-Verordnung nicht durch Importquoten geschützt.

WIRTSCHAFTEN

AM LAND

Bei der weiteren Liberalisierung (gem. Art. 29 Assoziierungsabkommen) werden für diese Produkte Importquoten verhandelt und damit ein Agrarmarktschutz möglich.

Auch die hohe **Anpassungsfähigkeit der Ukraine in der Erzeugung** landwirtschaftlicher Produkte und ein damit einhergehender Anstieg des Angebots sollte **bei zukünftigen Importquoten berücksichtigt werden**. Gerade am Beispiel Zucker zeigt sich die schnelle Anpassungsfähigkeit der Produktionsstruktur in der Ukraine (von 200.000 Hektar auf 300.000 Hektar innerhalb von zwei Jahren), die mitunter die erst kürzlich erfolgte Schließung einer Zuckerfabrik in Österreich zur Folge hatte und mit dem Verlust von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum einherging.

4. EU-Standards als Voraussetzung für Importe agrarischer Produkte

Wie Agrarkommissar Christophe Hansen bereits in seiner Vision für die Landwirtschaft und Ernährung erwähnte, sollten zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Forstwirtschaft importierte Lebensmittel die gleichen Produktionsstandards einhalten, die auch für heimische Erzeuger gelten.

Ein **zollfreier bzw. zollbegünstigter Zugang** für Agrarprodukte aus der Ukraine sollte daher nur dann gewährt werden, wenn die Agrarprodukte auch **jenen Veterinär-, Tierschutz-, Lebensmittelsicherheits- und Pflanzenschutzmittel-Standards entsprechen, die innerhalb der europäischen Union gelten**. Im Geflügelbereich sollte beispielsweise das Verbot der konventionellen Käfighaltung von Legehennen und die EU-Masthühnerrichtlinie mit der max. Besatzdichte von 42kg/m² (AT: 30kg/m²) nachweislich eingehalten werden. Dies muss durch die SPS-Regelungen im Assoziierungsabkommen und den EU-Annäherungsprozess der Ukraine gewährleistet werden. Die Einhaltung dieser Standards muss durch entsprechende Audits und Kontrollen sichergestellt werden.

WIRTSCHAFTEN

AM LAND

5. Rücknahmemöglichkeit von Liberalisierungsmaßnahmen

Der Artikel 29 des Assoziierungsabkommens bietet die Möglichkeit, die Liberalisierung jederzeit zu überprüfen und gegebenenfalls auszuweiten, wenn beide Vertragsparteien zustimmen. Eine Rücknahme von Liberalisierungsmaßnahmen ist im Rahmen der im Abkommen vereinbarten handelspolitischen Schutzmaßnahmen bei erheblichen Marktstörungen möglich. Wir fordern daher ein umfassendes und **in regelmäßigen Abständen durchzuführendes Agrarmarkt- und Importmonitoring, um Marktstörungen frühzeitig zu erkennen und damit einhergehende irreversible Konsequenzen zu vermeiden.**

6. Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen von Handelsabkommen

Auch zukünftig wird entscheidend sein, den Handel mit der Ukraine im Kontext bestehender oder zukünftiger **Handelsabkommen** zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu betrachten **und deren gemeinsame Auswirkungen auf den EU-Agrarsektor** zu berücksichtigen (z. B. MERCOSUR, Thailand, Indien). Die weltweiten handelspolitischen Entwicklungen sowie mögliche Verwerfungen in der Handelspolitik zwischen der Europäischen Union und den USA müssen ebenfalls in die EU-Strategie einfließen.

In den letzten Jahren waren die Wirtschafts-, Absatz- und Handelsrahmenbedingungen für Landwirte und Lebensmittelhersteller in vielen Ländern der Europäischen Union (Pandemie, Energiepreise, Inflation, Rezession, Geopolitik) nicht einfach. Diese schwierigen branchenweiten Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen unterstreichen die Dringlichkeit einer europäischen Antwort, die die oben genannten Elemente sorgfältig berücksichtigt. Der Handel mit europäischen Agrargütern soll gegenüber Agrarprodukten aus Übersee grundsätzlich bevorzugt werden, jedoch **nur unter wirtschaftlich tragbaren Voraussetzungen für die heimische Land- und Forstwirtschaft und unter Einhaltung der Produktionsstandards** der Europäischen Union.

WIRTSCHAFTEN

AM LAND

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer oben angeführten Punkte.

Zur Organisation:

Wirtschaften am Land ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein. Ziel ist die Vernetzung von Organisationen im ländlichen Raum. Wir machen uns für einen lebendigen ländlichen Raum stark und möchten neue Wertschöpfungsketten vor den Vorhang holen, Bewusstsein für den Schutz der Umwelt schaffen und innerhalb dessen den agrarischen Sektor weiterhin lebendig und innovativ halten. Mit unseren Ideen und Ansätzen fungieren wir als Denkwerkstatt für Projekte im ländlichen Raum. Wir wickeln flexibel Kampagnen und Projekte zur Nachhaltigkeit, Bewusstseinsbildung sowie Land- und Forstwirtschaft ab. Wir bündeln Ressourcen und kommunizieren einheitlich und wirkungsstark.

Kontakt:

Wirtschaften am Land

Karlsplatz 3/6, 1010 Wien

office@wirtschaftenamland.at

www.wirtschaftenamland.at



Mag. Robert Pichler

Obmann Wirtschaften am Land

WIRTSCHAFTEN
— AM LAND —